

1. Sitzung vom 09.12.2014
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rüber in der
Verbandsgemeinde Maifeld vom 28.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Öffnungszeiten) entfällt. Der nachfolgende Abs. 2 verschiebt sich entsprechend.

§ 2

§ 15 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1, b) wird „ 2 Aschen“ durch „ 4 Aschen“ ersetzt. Außerdem wird der Punkt - c) anonyme Urnengrabstätten - zusätzlich mit aufgenommen.
- (2) In Absatz 6 wird der Punkt c) gestrichen.
- (3) Absatz (8) wird wie folgt neu eingefügt:
Die Urnen sind nur aus verrottbarem Material zulässig.

§ 3

§ 17 „Gestaltung und Größe der Grabmale“ wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 2 Nr. b wird gestrichen.
- (2) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Auf Grabstätten gemäß §§ 13, 14, 15 a sind Grabmale mit folgendem Höhenmaß zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren: 1,00 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren: 1,20 m
 - c) Wahlgrabstätten bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: 1,20 m
- (3) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten: 1,00 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten: 1,00 m
- (4) Absatz 6 wird gestrichen.

§4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüber, 14.12.2014

Karin Butter
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.